



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Treibhausgas- Emissionshandelsgesetz (TEHG)

1. Welche wesentlichen Vollzugsschritte sind bis zur EG-rechtlich vorgeschriebenen Frist für die Zuteilung der Emissionsberechtigungen erforderlich?
2. Trifft es zu, dass der Bund die alleinige Zuständigkeit für die Durchführung des Emissionshandels – einschließlich der Treibhausgasgenehmigung und der Überwachung der Treibhausgasermittlung – erhält?
Wenn ja, warum und wie wird dies von der Landesregierung bewertet?

Antwort (zu 1. und 2.):

Der Vollzug wird mit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) geregelt. Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 2.1.2004 sah noch vor, dass gewisse Überwachungsaufgaben von den Länderbehörden (insbes. Genehmigung und stichprobenartige Überprüfung der angegebenen jährlichen CO₂-Emissionen), andere wichtige Aufgaben (Zuteilung und Handel mit den Zertifikaten) durch die Deutsche Emissionsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt (UBA) als Bundesbehörde wahrgenommen werden sollten. Diese Aufgabenteilung hat die Landesregierung Schleswig-Holstein unterstützt. Der Anwendungsbereich, Fragen der Emissionsgenehmigung sowie die Überwachung sollten ursprünglich in einer sog. Artikel-Verordnung zur Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie für Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (34. BImSchV) geregelt werden.

Der Bundesrat hat jedoch im ersten Durchgang am 13.2.2004 mehrheitlich (gegen die Stimmen der Landesregierung Schleswig-Holstein) dahingehend votiert, alle Aufgaben von den Landesbehörden wahrnehmen und die Beratungen zur Artikel-VO ruhen zu lassen. Daraufhin hat der Bundestag auf Vorschlag der Bundesregierung bzw. über die Regierungsfractionen den Gesetzentwurf dergestalt abgeändert, dass nunmehr alle Vollzugsaufgaben nur noch vom UBA wahrgenommen werden sollen und die Artikel-VO in das TEHG integriert wird. Nach Auffassung der Bundesregierung kann dieser Gesetzentwurf vom Bundestag ohne Zustimmung des Bundesrates beschlossen und damit die fristgemäße Umsetzung von EU-Recht sichergestellt werden.

Eine abschließende Entscheidung über den Gesetzentwurf gibt es noch nicht. Der Vermittlungsausschuss wurde vom Bundesrat angerufen. Dessen Beschluss steht noch aus. Die Landesregierung unterstützt die Rückkehr zu der im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Arbeitsteilung von Bund und Ländern und hofft, dass die Mehrheit der Länder im Bundesrat nunmehr ihre Haltung überdenkt.

3. Trifft es zu, dass ab dem 01.01.2005 ein Betreiber die von seiner Anlage emittierten Treibhausgase unter Anwendung bestimmter Vorgaben ermitteln muss?
Wenn ja,
 - a) welche Vorgaben sind dies und
 - b) welche Kosten entstehen für die Ermittlung der Daten?

Zu a):

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft vom 25.10.2003 (ABl. EG Nr. L 275 S. 32), sieht der Gesetzentwurf für ein TEHG die betreibereigene Überwachung der durch die Tätigkeit verursachten Emissionen (Freisetzung von Treibhausgasen) vor. Die Ergebnisse sind jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr durch einen unabhängigen Sachverständigen zu verifizieren und der zuständigen Behörde zu berichten.

Zu b):

Die für die Unternehmen durch die Erstellung und Prüfung der Berichte über die von ihrer Anlage freigesetzten Emissionen entstehenden Kosten lassen sich nicht beziffern. Es sind jedoch Synergieeffekte zu erwarten, da die betroffenen Unternehmen daneben auch weiteren Berichtspflichten insbesondere nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, den Statistiken für das Produzierende Gewerbe sowie der Klimaschutz- und der KWK-Vereinbarung unterliegen.

4. Welche Formen der Sanktion sieht das TEHG vor und wie werden diese von der Landesregierung beurteilt?

Entsprechend den Vorgaben der bereits genannten Richtlinie 2003/87/EG sind in dem Gesetzesentwurf für ein TEHG Sanktionen für den Fall eines Verstoßes gegen die Berichts- (Möglichkeit der Sperrung des im Emissionshandelsregisters eingerichteten Kontos) und Abgabepflichten (Zahlung von 40,00 € pro Tonne Kohlendioxid/Kohlendioxidäquivalent für die der Verantwortliche keine Berechtigung abgegeben hat in der ersten Zuteilungsperiode; später sind 100,00 € vorgesehen) sowie sonstige Ordnungswidrigkeiten vorgesehen. Aus Sicht der Landesregierung sind diese Sanktionen für den Erfolg des Emissionshandels notwendig, aber auch ausreichend.

5. Ist beabsichtigt, auf Bundesebene für Durchführung und Kontrolle nach den TEHG eine neue Behörde zu errichten?

Wenn ja,

- a) wo soll diese errichtet werden,
- b) mit welchem Personalbestand wird gerechnet und
- c) wie soll sich diese Behörde finanzieren bzw. mit welchem Kostenaufwand für Gebäude und Personal wird gerechnet?

Wie oben bereits ausgeführt, sieht der aufgrund der mehrheitlichen Haltung der Länder im Bundesrat überarbeitete Gesetzesentwurf des Bundestages eine umfassende Überwachungszuständigkeit des Umweltbundesamtes vor. Erst nach Abschluss des im Mai 2004 anstehenden Vermittlungsverfahrens wird die konkrete Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern – und damit auch die notwendige Personalausstattung sowie der erforderliche Sachaufwand der Deutschen Emissionshandelsstelle – bekannt sein.

6. Wie viele Betriebe kommen in Schleswig-Holstein - nach derzeitigem Kenntnisstand - in den Besitz von Klimaschutz-Zertifikaten?

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in Schleswig-Holstein von 78 Anlagen von 49 Betreibern an 56 Standorten auszugehen, die am Emissionshandel teilnehmen werden.